



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Gemeinderat

Dorfstrasse 22
3184 Wünnewil

Tel. 026 497 57 00

gemeinde@wuennewil-flamatt.ch
www.wuennewil-flamatt.ch

Schulreglement

Validierung	Datum
Verabschiedung durch Gemeinderat	
Beschluss durch Generalrat	
Genehmigung durch Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten	
In Kraft getreten:	

Der Generalrat von Wünnewil-Flamatt

gestützt auf

das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);

das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);

auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);

auf die die Verordnung vom 24. September 2019 über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);

auf Antrag des Gemeinderates,

erlässt folgende Bestimmungen:

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung in den Primarschulen der Gemeinde Wünnewil-Flamatt.

Schülertransporte
(Art. 17 SchG und
Art. 10 bis 18 SchR)

Art. 2

¹ Der Gemeinderat organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich:

- a) anerkennt er die unentgeltlichen Schülertransporte, wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges;
- b) setzt er den Fahrplan und die Fahrstrecke fest;
- c) sieht er die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor;
- d) wählt er das Transportunternehmen;
- e) lässt er die Ankunft und die Abfahrt des Fahrzeugs bei der Schule überwachen;
- f) sorgt er allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler.

² Entscheidet sich der Gemeinderat, Eltern für die Benutzung ihres privaten Fahrzeugs zu entschädigen, beträgt die Entschädigung, die auch die Wegzeit miteinschliesst, zwischen Fr. 700 und maximal Fr. 2'000 pro Schuljahr und Familie, abhängig von der Anzahl Schulhalbtage pro Woche.

³ Sind in einem Weiler mehr als 10 Schulkinder zu transportieren, organisiert die Gemeinde einen Gruppentransport.

⁴ Bietet die Gemeinde während der Mittagspause keinen Schülertransport an, so trägt sie die Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Schülertransport anerkannt wird. Der Gemeinderat kann in diesem Fall von den Eltern einen Beitrag an die Verpflegungskosten pro Mahlzeit erheben. Die Mahlzeitenpreise werden im Rahmen von Artikel 5 Abs. 2 festgelegt.

⁵ Werden die vorgeschriebenen Disziplin- und Verhaltensregeln während des Schülertransports nicht eingehalten, kann der Gemeinderat, nach schriftlicher Verwarnung zuhnden der Eltern (ausser in schweren Fällen), einen vorübergehenden Ausschluss vom Schülertransport anordnen, der bis zu 10 Schultagen dauern kann. Während dieser Zeit sorgen die Eltern für den Transport ihres Kindes.

Sicherheit auf dem Schulweg
(Art. 18 Abs. 1 SchR)
Pedibus

Art 3

¹ Schülerinnen und Schüler, die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die öffentlichen Wege und die Fussgängerstreifen. Sie können in der Verantwortung der Eltern den Schulweg auch mit dem Velo zurücklegen. Die Velos werden an den dafür vorgesehenen Veloparkplätzen abgestellt.

² Eltern, die ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen, lassen es an den dafür vorgesehenen Haltestellen ausserhalb des Schulgeländes ein- und aussteigen.

³ Die Gemeinde unterstützt als Schulweg Pedibus-Linien und den Ansatz „Zu Fuss zur Schule“. Begleitpersonen sind bei der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) kostenlos unfall- und haftpflichtversichert.

Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Ausstattungen sowie den Fahrzeugen
(Art. 57 Abs. 5 und 64 Abs. 4 SchR)

Art. 4

¹ Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern widerrechtlich am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen, an Schulgebäuden und deren Umgebung sowie an Fahrzeugen für Schülertransporte verursacht werden.

² Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, kann der Gemeinderat die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeit eine angemessene erzieherische Aufgabe von höchstens 18 Stunden Dauer pro Verstoß auszuführen. Die Schülerin oder der Schüler steht in diesem Fall unter der Verantwortung der Gemeinde.

Kostenbeteiligung für die Verpflegung an gewissen schulischen Aktivitäten
(Art. 10 SchG und 9 SchR sowie Art. 1 der Verordnung über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule)¹

Art. 5

¹ Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.

² Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt höchstens 16 Franken pro Tag und Schüler.

Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen
(Art. 14 Abs. 2, 15 und 16 SchG sowie Art. 2 der Verordnung über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule)¹

Art. 6

¹ Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen.

² Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens Fr. 3'000 pro Schüler/in und pro Schuljahr.

³ Für den Schülertransport sind die Eltern zuständig. Es wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen
(Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30 und 31 SchR)

Art. 7

¹ Für alle Schülerinnen und Schüler ist der Mittwochnachmittag schulfrei.

² Folgende Wochenhalbtage sind zusätzlich schulfrei:

a) für die Schülerinnen und Schüler der 1^H:

- Montagmorgen, Dienstagnachmittag, Mittwochmorgen, Donnerstagnachmittag und Freitagnachmittag

b) für die Schülerinnen und Schüler der 2^H:

- Montagnachmittag und Freitagmorgen

c) für die Schülerinnen und Schüler der 3^H:

- alternierend Montagnachmittag oder Dienstagnachmittag und Donnerstagnachmittag oder Freitagnachmittag

- bei zweistufig geführten Klassen von 3^H und 4^H ist für die 3^H der Dienstagnachmittag und Donnerstagnachmittag schulfrei

d) für die Schülerinnen und Schüler der 4^H:

- alternierend Dienstagnachmittag oder Donnerstagnachmittag
- bei zweistufig geführten Klassen von 3^H und 4^H ist für die 4^H der Montagnachmittag schulfrei

³ Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

⁴ Die Unterrichtszeiten können bei Projekten, Schulanlässen etc. variieren.

Bestellung von
Schulmaterial
(Art. 57 Abs. 2 Bst. d
SchG)

Art. 8

Der Gemeinderat entscheidet über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler.

Schulkreis
(Art. 59 und 60 SchG)

Art. 9

¹ Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt ist ein Schulkreis mit zwei Quartierschulen.

² Der Schulkreis umfasst einen Elternrat und pro Quartierschule jeweils eine Schuldirektion.

Elternrat
(Art. 58 SchG)

Art. 10

Zur Umsetzung der Elternmitwirkung an der Schule (1H bis 8H) sowie der Art und Weise der Zusammenarbeit der Eltern mit dem Schulkreis wird ein Elternrat konstituiert.

a) Zusammensetzung

Art. 11

¹ Der Elternrat setzt sich aus je 4 Eltern von Primarschülerinnen oder -schülern aus den Quartierschulen von Wünnewil und Flamatt zusammen.

² An den Sitzungen des Elternrats nehmen pro Quartierschule beratend je die Lehrervertretungen und beide Schuldirektionen sowie das zuständige Mitglied des Gemeinderats für Bildung teil.

³ Mitglieder des Elternrates, deren Kinder nicht mehr die Primarschule besuchen, müssen zurücktreten. Der Gemeinderat kann ein Mitglied für maximal ein Jahr im Amt belassen, bis ein Ersatz gefunden ist.

⁴ Die austretenden Mitglieder des Elternrats informieren den Gemeinderat und das Elternratspräsidium.

b) Auswahl und Ernennung der Mitglieder, Amtsdauer, Organisation

Art. 12

¹ Die Auswahl der Mitglieder erfolgt über eine Ausschreibung im Gemeindemitteilungsblatt und auf der Webseite der Gemeinde oder auf von der Schule genutzten Plattformen. Dabei wird auf eine breite Vertretungsvielfalt nach Stufe, Quartier, Geschlecht geachtet.

² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat für eine Dauer von drei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

³ Der Elternrat konstituiert und organisiert sich selbst.

⁴ Das Sekretariat wird vom Schulsekretariat geführt.

⁵ Über die Sitzungen, welche grundsätzlich zwei Mal jährlich stattfinden, wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

Hausaufgabenbetreuung (Art. 127 SchR) und ausserschulische Aktivitäten

Art. 13

¹ Der Gemeinderat kann Hausaufgabenbetreuung und weitere ausserschulische Aktivitäten anbieten.

² Für diese Angebote wird von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt. Sie wird anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet und in Rechnung gestellt. Sie beträgt höchstens Fr. 200 für eine Wochenlektion pro Schuljahr.

³ Bei freiwilligen Intensivwochenkursen wird die finanzielle Beteiligung anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet und in Rechnung gestellt. Sie beträgt höchstens Fr. 200 pro Woche.

Schulgelände (Art. 94 SchG und Art. 122 SchR)

Art. 14

¹ Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und den Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

² Ausserhalb der zehnminütigen Aufsichtszeit vor und nach dem Unterricht, die von den Lehrpersonen übernommen wird, sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

³ Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

Anpassung der Höchstbeträge und Festsetzung der Kostenbeteiligungen (Art. 10 Abs. 3 GG)¹

Art. 15

¹ Die in Artikel 2 Abs. 2 und 13 Abs. 2 und 3 festgelegten Höchstbeträge werden dem Schweizerischen Index der Konsumentenpreise angepasst, sofern dieser um 5 % gestiegen ist. Als Referenzindex gilt derjenige vom Juni 2025.

² Der Gemeinderat setzt in Ausführungsbestimmungen die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen und Entschädigungen pro Schuljahr fest, wobei er sich an den in diesem Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält.

Rechtsmittel (Art. 89 SchG und Art. 153 GG)

Art. 16

¹ Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

² Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Schlussbestimmungen

Art. 17

¹ Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Direktion für Bildung genehmigt ist.

² Das Schulreglement vom 11. Oktober 2017 mit den Änderungen vom 1. Juli 2020 wird aufgehoben.

Beschlossen durch den Generalrat am

Verena Wiget
Generalratspräsidentin

Stéphanie Rigolet
Stv. Gemeindeschreiberin

Genehmigt von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

Die Direktorin:

Sylvie Bonvin-Sansonnens